

HANDREICHUNG

Handreichung für die Beantragung und
Ausführung von Telekommunikationslinien in
Berlin (Stand Oktober 2022)

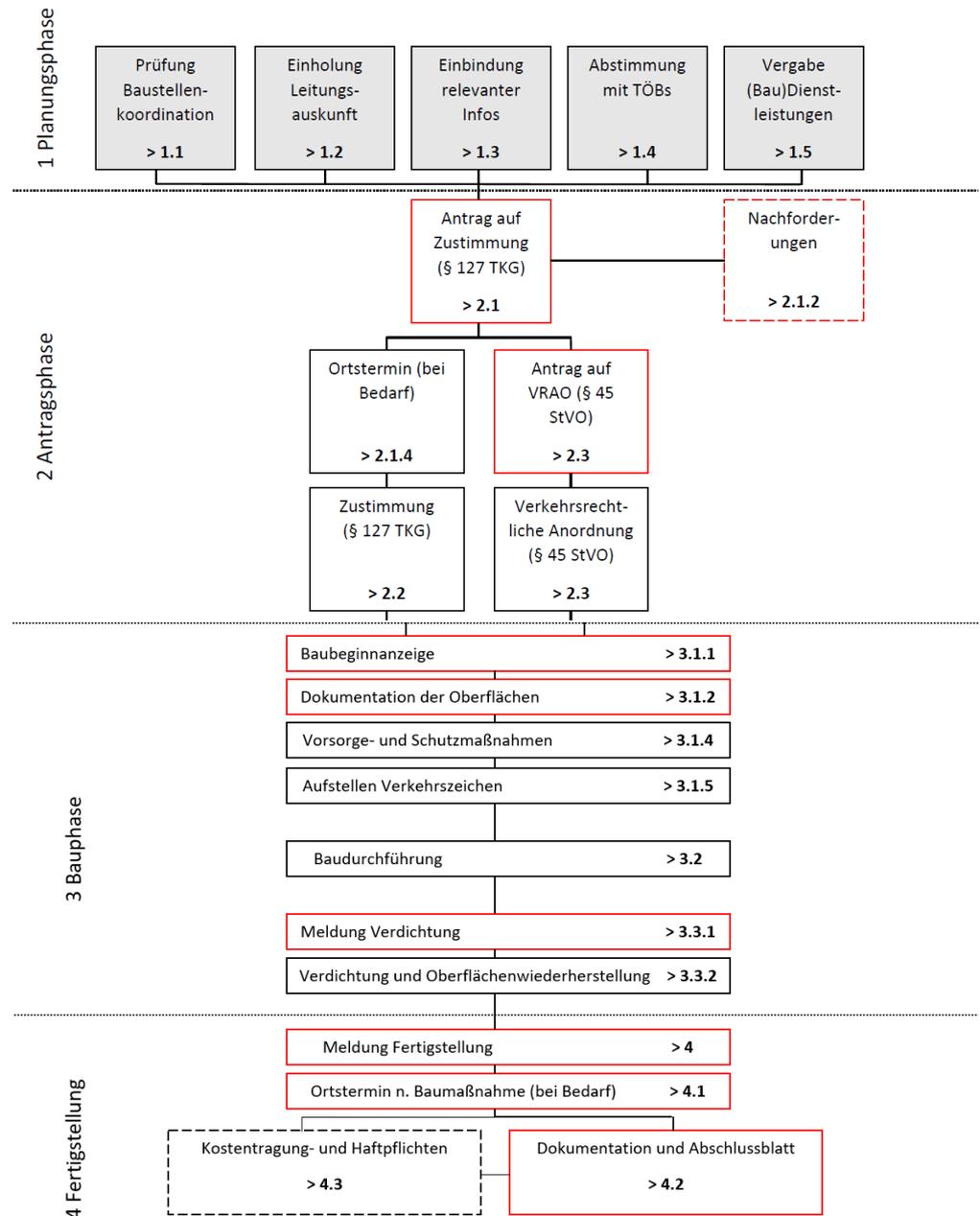
BERLIN



Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht.....	1
Prozessschema	2
Zustimmungsverfahren nach § 127 TKG	2
Einleitung	3
Zustimmungs- und Anzeigeforderlichkeiten	3
1 Planungsphase	5
1.1 Prüfung Baustellenkoordination und mögliche Mitverlegung.....	5
1.2 Einholung Leitungsauskunft	6
1.3 Einbindung relevanter Informationen	6
1.4 Abstimmung mit betroffenen Trägern öffentlicher Belange (TÖB)	7
1.5 Vergabe weiterer Bau- und Dienstleistungen.....	8
2 Antragsphase	9
2.1 Antrag auf Zustimmung gem. § 127 Abs. 1 TKG	9
2.1.1 Informationen für einen vollständigen Antrag.....	10
2.1.2 Weiteres Verfahren nach Antragseinreichung	12
2.1.3 Hinweise zu speziellen Fallkategorien bei der Beantragung.....	12
2.1.4 Ortstermin vor der Zustimmungserteilung (bei Bedarf)	12
2.2 Zustimmung gem. § 127 Abs. 1 TKG	13
2.3 Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 6 StVO ...	14
3 Bauphase	17
3.1 Bauvorbereitung	17
3.1.1 Baubeginnanzeige.....	17
3.1.2 Dokumentation der Fahrbahn- und Gehwegoberflächen.....	17
3.1.3 Bauschild und Information der Anlieger	18
3.1.4 Vorsorge- und Schutzmaßnahmen für Straßenbäume	18
3.1.5 Aufstellen der Verkehrszeichen	19
3.2 Baudurchführung	19
3.2.1 Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zur Baustelleneinrichtung.....	19
3.2.2 Vorschriften zur Baudurchführung und Leitungsverlegung	20
3.2.3 Meldungen und Unterbrechungen während der Bauzeit.....	21
3.2.4 Überwachung und Kommunikation auf der Baustelle.....	21
3.3 Verdichtung und Oberflächenwiederherstellung	21
3.3.1 Verfüllung und Verdichtung Baugrube.....	22
3.3.2 Wiederherstellungsarbeiten der Straßenoberfläche.....	22
4 Fertigstellung	23
4.1 Möglicher Ortstermin nach der Baumaßnahme	23
4.2 Abschlussblatt und Dokumentation der fertiggestellten Anlagen.....	24
4.3 Kostentragungs- und Haftpflichten	25

Prozessschema Zustimmungsverfahren nach § 127 TKG



Prozessschritt zu empfehlender Prozessschritt

Prozessschritt mit Einreichpflichten beim Wegebausträger

Einleitung

Für die Verlegung von Telekommunikationslinien sind eine Vielzahl von Verfahrensanforderungen und technischen Regeln zu beachten und Vorgänge mit den zuständigen Behörden zu koordinieren. Die vorliegende Handreichung soll den Eigentümern und Betreibern von Telekommunikationsnetzen (nachfolgend TK-Unternehmen) und den von diesen beauftragten Unternehmen eine Hilfestellung im Rahmen des Planungs-, Antrags- und Bauverfahrens für Telekommunikationslinien (TK-Linien) im öffentlichem Straßenland von Berlin bieten.

Hinweise zur Nutzung

Diese Handreichung spiegelt den aktuellen Verfahrensprozess regulärer TK-Maßnahme wider, indem relevante Meilensteine von der Planungsphase über das Zustimmungsverfahren bis zur Fertigstellung einer Telekommunikationslinie aufgezeigt werden. Zu den einzelnen Prozessabschnitten der Verfahrensbeschreibung erfolgt eine Zuordnung der fachlichen sowie öffentlich-rechtlichen Anforderungen. Der Fokus liegt dabei auf den gesetzlichen Vorgaben für Wegebausträger und TK-Unternehmen zum Zustimmungsverfahren für TK-Linien, wie sie in den §§ 127 bis 135 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) dargelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle beabsichtigten Einzelmaßnahmen abschließend in der Handreichung dargestellt werden können. Bei jedem Vorhaben kommt es neben den generellen Vorgaben auch auf die Kommunikation und die Vereinbarungen zwischen den Beteiligten im Sinne einer möglichst kooperativen Zusammenarbeit an.

Neben verbindlichen, rechtlichen Vorgaben zeigt die Handreichung darüber hinaus an geeigneten Stellen auch Empfehlungen, weiterführende Bestimmungen, Links und Ratschläge auf, die bei Bedarf hinzugezogen werden können, um den Antrags- und Bauprozess für den Ausbau von Telekommunikationsleitungen zielführend und effizient für alle Seiten zu gestalten. Die in den nachfolgenden Ausführungen enthaltenen Empfehlungen stellen einen besonderen Mehrwert dieser Handreichung dar, weil diese bei Beachtung durch die Antragstellenden das Verfahren positiv beeinflussen und auf diese Weise unter anderem zu einer schnelleren Bescheidung führen können. Zum besseren Verständnis sind die Textpassagen der Empfehlungen grau hinterlegt.

Zustimmungs- und Anzeigerforderlichkeiten

Nicht jede Telekommunikationsmaßnahme erfordert eine Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG bevor mit dem Vorhaben begonnen werden kann. In Abhängigkeit von der Ausprägung der beabsichtigten Maßnahme genügt beispielsweise eine Meldung an den Wegebausträger in Form einer Anzeige (Anzeigerforderlichkeit). Wichtig ist, dass bei Arbeiten, welche Einfluss auf den Straßen- oder Gehwegverkehr haben, die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung erforderlich ist, auch wenn diese im Rahmen des Telekommunikationsrechts nicht als zustimmungs- oder anzeigepflichtig kategorisiert werden.

a) Zustimmungserforderlichkeit

Die Anforderlichkeit für die Zustimmung des Trägers der Wegebausträger geht aus dem § 127 Abs. 1 TKG hervor: Demnach bedarf es einer Zustimmung für die **Verlegung oder Änderung** einer TK-Linie. Ob es sich um eine Neuverlegung oder Änderung handelt, ist nach aktueller

Rechtsprechung davon abhängig, ob durch die fragliche Maßnahme neuer oder anderer Raum im Wegekörper in Anspruch genommen wird als bisher.¹

Zustimmungspflichtig sind daher:

- die vollständige Neuerrichtung von TK-Linien,
- die Veränderung der Richtungslinie einer vorhandenen TK-Linie,
- die Vergrößerung oder Verschiebung oberirdischer TK-Linien (z. B. Masten oder Verteilerkästen),
- die Vermehrung, Vergrößerung oder Umlegung der Leerrohre/Kabelkanäle/Kabel, auch wenn nur kurze Strecken oder einzelne Anlagenteile betroffen sind (Ausnahme: diese fallen unter eine Maßnahme mit Anzeigepflichtigkeit; siehe b),
- die Änderung der Verlegungsart (z. B. Ersatz eines Kabels durch ein Leerrohr mit eingezogenem Kabel).

Die Zustimmungspflicht besteht auch bei Maßnahmen, die der Wegebausträger nach § 130 Abs. 1 TKG selbst veranlasst hat.²



Definition Telekommunikationslinien gem. § 3 Nr. 64 TKG:

Unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind.

b) Anzeigepflichtigkeit

Für TK-Maßnahmen in geringerem Umfang wurden zwischen einigen TK-Unternehmen und den Bezirksämtern Rahmenverträge abgeschlossen.³ Für Vorhaben, welche den entsprechenden Kriterien des Rahmenvertrages entsprechen, ist daher lediglich eine Anzeige in Form einer Aufgrabungsmitteilung anstelle eines Antrags auf Zustimmung erforderlich. Gemäß § 2 der Rahmenverträge kann die Aufgrabungsmitteilung bei TK-Maßnahmen eingereicht werden, wenn diese nicht mehr als 25 m² Straßenbefestigung, jedoch nicht mehr als 25 Meter Trassenlänge beanspruchen und vrstl. nicht länger als sechs Werktage (einschließlich Oberflächenwiederherstellung) dauern.

Das jeweilige TK-Unternehmen verpflichtet sich, die TK-Maßnahmen spätestens sechs Werktage vor geplanten Baubeginn anzuzeigen. Widerspricht der Wegebausträger, ist das Verfahren zur Erteilung einer Einzelzustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG einzuleiten.

Die Anzeige muss folgende Bestandteile beinhalten:

- Ausführungszeit,
- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Eintragung von Baumstandorten inkl. Angabe des Stammumfanges, wenn diese von der Maßnahme betroffen sind (Schutzbereich gem. Baumschutzverordnung), sowie von sonstigen Straßengrün,
- Benennung der/des Nutzungsberechtigten für die Baumaßnahme Verantwortlichen (Fachkundigen) einschl. ihrer/seiner Telefonnummer,
- Angabe der Fachfirma, die mit der endgültigen Wiederherstellung der Oberfläche beauftragt wurde einschl. Benennung der Bauleiterin/des Bauleiters und deren/dessen Telefonnummer.

¹ Stelkens „TKG- Wegerecht - §§ 68 - 77 TKG Handkommentar“, 1. Auflage 2010, S. 123 ff.

² Stelkens „TKG- Wegerecht - §§ 68 - 77 TKG Handkommentar“, 1. Auflage 2010, Rn 194.

³ Derzeit werden Ausführungsvorschriften zur berlinweiten Anwendung der Anzeigemöglichkeit für geringfügige bauliche Maßnahmen gem. § 127 Abs. 4 TKG erarbeitet. Diese werden für alle nutzungsberechtigten TK-Unternehmen gelten.

1 Planungsphase

Die nachfolgend aufgeführten Empfehlungen zur Konkretisierung der TK-Maßnahme obliegen der Verantwortung des TK-Unternehmens und sind für die Beantragung notwendiger Zustimmungen nicht als zwingend anzusehen. Dennoch sei darauf verwiesen, dass bei Abweichungen von der beantragten und zugestimmten Planung, ein neuer gebührenpflichtiger Antrag erforderlich ist. Nicht genehmigte oder nicht entsprechend der erteilten Zustimmung verlegte Leitungen können auf Kosten des Antragstellers / der Antragstellerin beseitigt werden. Grundsätzlich gilt daher, dass durch eine präzise Vorplanung der Abstimmungsaufwand mit den beteiligten Stellen in den darauffolgenden Phasen gesenkt und somit die Umsetzung des Gesamtverfahrens beschleunigt werden kann.

1.1 Prüfung Baustellenkoordination und mögliche Mitverlegung

Zur effizienten Verwendung von Baukapazitäten und Ressourcen⁴ sowie zur Minimierung von Einschränkungen für Anlieger und Straßenverkehr soll, sofern möglich und wirtschaftlich sinnvoll, die Möglichkeit einer übergreifenden Baukoordination in Anspruch genommen werden. Die geplante TK-Maßnahme mündet dabei in eine koordinierte Gesamtbaumaßnahme verschiedener Infrastrukturnetzbetreiber. Für die Bündelung der Informationen zu geplanten Bauvorhaben stellen die Bundesnetzagentur den Infrastrukturatlas (ISA)⁵ und infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH - den Baustellenatlas⁶ zur Verfügung. Neben der Einsicht zu aktuellen und abgeschlossenen Baustellen auf Berliner Straßenland können im Baustellenatlas künftige Baumaßnahmen auch über die Einrichtung von „Beobachtungsgebieten“ koordiniert werden. Im Bereich "Freie Kapazitäten" werden zur Tiefbauvermeidung Rohrleitungen und Leerrohre mit ungenutzten Reserven in einem hinterlegten Kataster sichtbar gemacht. Für jede Baustelle werden in dem System direkte Ansprechpersonen im jeweiligen Unternehmen benannt, die für eine Koordination der Bauplanung verantwortlich sind. Auch die verkehrliche Betrachtung der Koordinierungen – als Vorbereitung für eine eventuell erforderliche Verkehrsplanung und der damit verbundenen verkehrsrechtlichen Anordnung (siehe 2.3 Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung) – kann in einem Projekt nach Abstimmungen mit den Beteiligten gebündelt werden. Die Daten zu den geplanten Arbeiten können von den teilnehmenden Netzbetreibern dabei entweder per Web-Feature-Service-Schnittstelle (WFS-Schnittstelle) aus den im Einsatz befindlichen Geo-Informationssystemen (GIS) als Shape-Daten in eigene Systeme überführt sowie OnScreen erfasst werden.⁷ Neben der Baustellenkoordination kann der Baustellenatlas auch Hinweise zu weiteren Planungen bzw. Kollisionen zu diesen bereitstellen.

Koordinierungen von Baustellen sind gem. § 143 TKG mit Auskunfts- und Einwilligungspflichten der beteiligten Versorgungsnetzbetreiber versehen. Die Koordination von Baumaßnahmen muss somit nicht allein auf einer freiwilligen Kooperationsbereitschaft verschiedener Versorgungsnetzbetreiber beruhen, sondern kann von einem Telekommunikationsnetzbetreiber bei einem weiteren Infrastrukturnetzbetreiber, wenn die Bauarbeiten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert sind, eingefordert werden. Darüber hinaus kann auch der Wegebaulastträger als Unterhaltungspflichtiger des Verkehrsweges eine Gesamtbaumaßnahme anberaumen und die gemeinsame Verlegung der Telekommunikationslinien mit anderen Versorgungsmedien verlangen, sofern am Ort der Maßnahme die Umverlegung einer vorhandenen TK-Linie erforderlich ist (vgl. § 130 TKG).

⁴ https://www.infrest-verein.de/fileadmin/Infrest_Verein/Dokumente/News/Kurzstudie_Baustellenkoordination_TUEV_infrest_final.pdf

⁵ <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/ZlDB/InformationenBauarbeiten/InformationenBauarbeiten-node.html>

⁶ <https://www.infrest.de/produktportfolio/infrest-baustellenatlas/>

⁷ https://www.stadt-und-werk.de/meldung_34182_Online+koordinieren.htm



Infrastrukturatlas (ISA) der BNetzA

Informationen zum ISA der BNetzA sowie Registrierung und Login finden sich unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/ZIdB/InformationenBauarbeiten/InformationenBauarbeiten-node.html>

Baustellenatlas Berlin der infrest

Informationen zum Baustellenatlas von infrest sowie Registrierung und Login finden sich unter: <https://www.infrest.de/produktportfolio/infrest-baustellenatlas>

1.2 Einholung Leitungsauskunft

Um Beschädigungen von unterirdischer Infrastruktur sowie Fehlplanungen und damit verbundene Schadensersatzansprüche zu vermeiden, ist die Berücksichtigung der vorhandenen Medien und Infrastrukturen entlang der geplanten Trassen geboten und möglichst frühzeitig eine Leitungsanfrage über die Betroffenheit bei Leitungsnetzbetreibern und Verwaltungen zu stellen. Leitungsanfrage und -auskunft kann über das webbasierte Leitungsauskunftportal (LAP) der infrest von dem TK-Unternehmen oder des beauftragten Planungsbüros erfolgen. Das LAP ist an diverse Schnittstellen in die Auskunftsportale von Versorgungsnetzbetreibern angebunden. Für einige dieser Versorgungsnetzbetreiber kann die Anfrage der Leitungsauskunft ausschließlich über das LAP erfolgen. Neben Infrastrukturen der Versorgungsnetzbetreiber sind auch die Ingenieurbauwerke der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) in dem Leitungsauskunftportal hinterlegt, sodass hierüber weitere Anforderungen an die Verlegung abgestimmt werden können.

Im Rahmen der Anfrage zur Leitungsauskunft werden Leitungsnetzbetreiber zu Betroffenheit, Lage und ggfs. Anforderungen vorhandener Medien in dem betreffenden Trassenbereich konsultiert.⁸ Auf diese Weise kann, beispielsweise mit den Berliner Wasserbetrieben, eine Abstimmung unter Berücksichtigung der jeweiligen Leitungsanforderungen (Mindestabstände, Sicherheitszonen etc.) erfolgen (vgl. §§ 132 und 133 TKG).

1.3 Einbindung relevanter Informationen

Zur Beachtung der öffentlich-rechtlichen Belange und Anforderungen empfiehlt es sich, relevante raum- und umweltbezogene Informationen in die Planung des Vorhabens einzubeziehen. Für eine Identifizierung dieser Anforderungen kann unter anderem das Geoportal Berlin „FIS-Broker“ unter Nutzung bestimmter Abfragekategorien Gebrauch finden.



FIS-Broker

Zum FIS-Broker gelangen Sie unter <https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp>. Mit dem jeweiligen WFS kann die Darstellung im eigenen GIS-System frei konfiguriert und die entsprechenden Sachdaten nach Attributen gefiltert werden.

In dem FIS-Broker werden unter anderem die amtlichen Geobasisdaten wie das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) zur Verfügung gestellt. Über ALKIS lassen sich auch Informationen zu den gewidmeten Verkehrsflächen einsehen. Diese Informationen

⁸ https://www.stadtentwicklung.berlin.de/aktuell/pressebox/archiv_volltext.shtml?arch_1601/nachricht5899.html

sind in die Planung der beabsichtigten TK-Trassen miteinzubeziehen. Darüber hinaus werden auch weitere fachübergreifende Informationen der Berliner Verwaltung in Form von Kartenlayern (WMS), Downloaddiensten (WFS) und Sachdaten (Tabellen) kostenfrei angeboten. Die Dienste WMS und WFS können in eigene Systeme, bspw. in ein Geoinformationssystem (GIS), eingebunden werden.

Weitere Kartenlayer sind u.a.:

- Bezirksgrenzen, Ortsteile, Flurstücke,
- Baumbestand Berlin,
- Öffentliche Beleuchtung (Lichtmasten),
- Lichtsignalanlagen (Ampeln),
- Übergeordnetes Straßennetz (StEP-Netz⁹) bzw. Detailnetz (enthält zusätzlich zum StEP-Netz auch das Nebennetz).



Hinweis zur möglichen Beachtung des Aufgrabeverbots

Über den FIS-Broker können darüber hinaus auch Straßenabschnitte eingesehen werden, für die Aufgrabeverbote gem. Ausführungsvorschriften zu § 12 Berliner Straßengesetz vorliegen. Dies sind Fahrbahn- und/oder Gehwegabschnitte, bei denen die Fertigstellung der letzten Grundsanierung weniger als 5 Jahre (für die Fahrbahn) oder 3 Jahre (bei Gehwegen) zurückliegt. Auch wenn das Berliner Straßengesetz und somit das Aufgrabeverbot für Telekommunikationsmaßnahmen keine direkte Bindungswirkung bei der Beantragung von TK-Linien entfalten, wird TK-Unternehmen empfohlen, sich über bestehende Aufgrabeverbote zu informieren, da sich abseits des Zustimmungsverfahrens gem. § 127 TKG zivilrechtliche Konsequenzen für die beabsichtigte Maßnahme in Bereichen des Aufgrabeverbots ergeben können (z.B. Übernahme von laufenden Gewährleistungen von anderen Versorgungsträgern etc.).

1.4 Abstimmung mit betroffenen Trägern öffentlicher Belange (TÖB)

Bei größeren TK-Vorhaben, welche beispielsweise mehr als einen Straßenzug beanspruchen, oder bei Vorhaben, die in geringerer Verlegetiefe (abweichend der Regeln der Technik) verbaut werden sollen, empfiehlt es sich, noch vor Beantragung eine Vorabstimmung mit den zuständigen Wegebausträgern in den Bezirken, dies sind in der Regel die Straßen- und Grünflächenämter, zu suchen. Neben individuellen Abstimmungen bieten die Straßen- und Grünflächenämter grundlegende Planungsbesprechungen (in vielen Bezirken „Jahresanfangsbesprechung“ genannt) an, bei denen sich die Verwaltungsakteure und Versorgungsnetzbetreiber über die wichtigsten Maßnahmen austauschen und ggf. koordinieren können.



Kontakt zu den Straßen- und Grünflächenämtern der Bezirke

Der Kontakt zu den bezirklichen Wegebausträgern ist der unter <https://service.berlin.de/strassen-gruenflaechen-tiefbauaemter/> dargestellten Übersicht zu entnehmen.

Sind durch die Planung der TK-Linie Ingenieurbauwerke betroffen, ist die Abt. V der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (SenUMVK) vorab einzubinden und Erfordernisse für eine Erlaubniserteilung abzustimmen.

⁹ Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr (StEP MoVe), verabschiedet am 02. März 2021.

Neben den Berliner Bezirksverwaltungen können Träger öffentlicher Belange auch Verwalter weiterer öffentlicher Sachbereiche – etwa Behörden oder auch privatrechtlich organisierte Institutionen – sein. Mit diesen sind gegebenenfalls Abstimmungen zu treffen beziehungsweise erforderliche Genehmigungserfordernisse zu erörtern. Weitere Wegebaulastträger, bei denen im Falle einer Quer- oder Längsverlegung von Eisenbahn- oder Autobahntrassen eine Zustimmung beantragt werden muss, sind die Deutsche Bahn AG und die Autobahn GmbH des Bundes.



Leitungskreuzungen bei der Bahn

Zur Beantragung von Leitungskreuzungen hat die DB Immobilien ein Online-Portal eingerichtet, in dem Anträge eingereicht werden können. Information sowie der Link zum Antragsportal finden sich unter:

https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung_von_Leitungen-7174670

1.5 Vergabe weiterer Bau- und Dienstleistungen

Die Nutzungsberechtigung von öffentlichen Wegen wird gem. § 125 Abs. 2 TKG durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) an ein TK-Unternehmen für ein bestimmtes Gebiet in der Bundesrepublik Deutschland übertragen. Nach § 125 Abs. 3 TKG erfolgt die Übertragung, wenn das TK-Unternehmen „nachweislich fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig ist, Telekommunikationslinien zu errichten.“ Das TK-Unternehmen ist dementsprechend bei der Errichtung, Unterhaltung und dem Ausbau von Telekommunikationslinien daran gebunden, die Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, die anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Normen und gültigen Rechtsvorschriften einzuhalten. Sofern das nutzungsberechtigte TK-Unternehmen ein anderes Unternehmen mit der Errichtung, Unterhaltung und dem Ausbau von Telekommunikationslinien betraut, so wird dieses nur solche Unternehmen mit der Errichtung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien beauftragen, welche über die hierzu erforderliche Fachkunde verfügen sowie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, die anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Normen und gültigen Rechtsvorschriften einhalten und sich hierzu gegenüber dem auftraggebenden TK-Unternehmen schriftlich verpflichten. Das TK-Unternehmen sollte somit bereits im Rahmen der Vergabe der Dienstleistungen über die Einholung von Zertifikaten, Nachweisen und Referenzen sicherstellen, dass die beauftragten Unternehmen die in § 125 Abs. 3 TKG definierten Verpflichtungen erfüllen.

Fachgerechte Wiederherstellung der Oberflächen und des Wegekörpers

Die Fachkunde der bauausführenden Unternehmen bezieht sich auch auf die Wiederherstellung des Wegekörpers und der Oberflächen, da gem. § 129 TKG auf die Wegunterhaltung und den Widmungszweck des Verkehrsweges Rücksicht zu nehmen ist. Gemäß § 129 Abs. 3 Satz 1 hat das nutzungsberechtigte TK-Unternehmen den Verkehrsweg nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich wieder instand zu setzen. Wird die Unterhaltung des Verkehrsweges aufgrund der TK-Maßnahme erschwert, so hat das nutzungsberechtigte TK-Unternehmen dem Wegebaulastträger die aus der Erschwerung erwachsenen Kosten zu ersetzen (§ 129 Abs. 2 TKG). Auch hierüber ist es geboten, dass das TK-Unternehmen bei der Beauftragung entsprechende Nachweise, Referenzen und Zertifikate von den Auftragnehmern einfordert.

Sofern erhebliche Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bestehen und diese mittels geeigneter Nachweise der Wegebaulastträger darzulegen sind, werden diese die Bundesnetzagentur zwecks Überprüfung der Nutzungsberechtigungs Voraussetzungen informieren.



Straßenbauunternehmen können Qualitätssiegel bei der Qualitätsgemeinschaft städtischer Straßenbau (QGS) beantragen:
<https://www.qualitaetsgemeinschaft-strassenbau.de/qualitaetsiegel>

2 Antragsphase

Nachdem die TK-Maßnahme sorgfältig vorbereitet und vorabgestimmt wurde, kann die für eine TK-Maßnahme notwendige wegerechtliche Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG beantragt werden. Die folgend dargestellten Anforderungen können verbindlichen oder empfehlenden Charakter aufweisen. **Es wird darauf verwiesen, dass die Beachtung der Empfehlungen eine zügigere und effizientere Bearbeitung des beantragten Vorhabens bewirkt.**

2.1 Antrag auf Zustimmung gem. § 127 Abs. 1 TKG

Die Antragstellung zur Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG erfolgt bei den jeweilig zuständigen Wegebausträgern.¹⁰ Diese sind mit einer Schnittstelle an das Leitungsauskunftsportal (LAP) von infrest angebunden. Das Leitungsauskunftsportal setzt auf der grundsätzlich offenen technischen Schnittstelle für Informationsdienste der Berliner Verwaltung auf.

Wird der Antrag über das LAP gestellt, kann auf ein bereits im Rahmen der Leitungsanfrage angelegtes Vorhaben für die Beantragung der Zustimmung zurückgegriffen werden. Der Antrag kann von dem nutzungsberechtigten TK-Unternehmen selbst oder von einem beauftragten Unternehmen durch eine Bevollmächtigung gestellt werden (bspw. von dem beauftragten Planungsbüro oder dem bauausführenden Unternehmen). Sofern diese Option gewählt wurde, wird der bevollmächtigte Auftragnehmer alleiniger Ansprechpartner der Behörde und muss sich selbst um die Kommunikation mit dem TK-Netzeigentümer/-betreiber kümmern (Hinweis: Das LAP bietet TK-Unternehmen und beauftragten Unternehmen die Möglichkeit, bei Bedarf parallel auf die Unterlagen und Nachfragen aus dem Rückkanal im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zuzugreifen).

Allgemeinhin ist eine Beantragung der Zustimmung vier Monate vor dem beabsichtigten Baubeginn zu empfehlen. Es ist darüber hinaus von Vorteil, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits das bauausführende Unternehmen feststeht, da dieses bereits inklusive des zuständigen Bauleiters benannt werden kann.



Antragstellung durch beauftragtes Unternehmen

Bei Antragstellung durch ein beauftragtes Unternehmen ist eine Antragsvollmacht einzureichen. Diese kann darüber hinaus auch zur Entgegennahme von Bescheiden oder Nachforderungen spezifiziert werden (Antrags- und Empfangsvollmacht).

Unter Berücksichtigung der Ortsangaben zu dem Vorhaben werden Anträge direkt an den zuständigen Wegebausträger weitergeleitet. Erstreckt sich die angegebene Fläche des Vorhabens über Bezirksgrenzen, findet der Antrag bei den entsprechenden Wegebausträgern verschiedener Bezirke Eingang. Nur im Ausnahmefall bei geringfügigen Überschneidungen erfolgt die Abstimmung über die Zustimmungserteilung zwischen den beteiligten Ämtern.

¹⁰ Möglich sind prinzipiell die schriftliche Beantragung in Papierform (1), per E-Mail (2) und über den Online-Service des Leitungsauskunftsportals (3). Die folgenden Erläuterungen konzentrieren sich auf das Leitungsauskunftsportal, da dieses die gängigste Form der Beantragung darstellt und über den elektronischen Rückkanal den Verfahrensprozess bis zur Zustimmungserteilung digital abbildet.

Zunächst ist im Feld „Vorgangsart“ über das Drop-Down-Menü „Antrag auf Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG“ anzugeben. Hierauf folgen weitere Abfragekategorien zum Antragstellenden und zum Vorhaben.

Hinweis: Sofern das Interesse besteht, den aktuellen Stand des Berliner Austauschstandards direkt in die eigenen Systeme zu integrieren, können sich die Interessenten direkt an die Geschäftsstelle des Verkehrsinformationssystems Straße (VISS) der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz wenden. E-Mail: viss-info@senumvk.berlin.de Telefon: 030 90 25 1434.

2.1.1 Informationen für einen vollständigen Antrag

Damit eine sachdienliche Bewertung der Maßnahme durch die Wegebaulastträger als Zustimmungsbehörden erfolgen kann, sind bei der Antragstellung folgende Informationen möglichst vollständig einzureichen:

- a) Online-Antragsformular: Angaben zu den Antragstellenden und zum Vorhaben:
 - verpflichtend: Adress- und Ortsangabe der beabsichtigten TK-Maßnahme. Als Ortsangabe ist der Straßenabschnitt anzugeben, in welchem der Hauptteil der Baumaßnahme erfolgen soll,
 - verpflichtend: Beschreibung der Maßnahme mit Angaben zu geplantem Baustart und -ende sowie dem Wunschtermin für die Ausstellung des Bescheides,
 - falls bereits bekannt: Flächen der Baustelleneinrichtung,
 - verpflichtend: Kontaktdaten und Ansprechperson des antragstellenden TK-Unternehmens oder beauftragten Unternehmens (in diesem Fall mit zusätzlicher Benennung des Auftraggebers),
 - verpflichtend: Erläuterungen zu Verlegeart an Leitungsabschnitten (offene Bauweise in Regeltiefe, Bauausführung in Mindertiefe, geschlossene Bauweise durch Pressbohrung etc.) sowie Aufschlüsselung von Bauphasen im Feld „Anmerkung“ und mit entsprechender Kennzeichnung im Lageplan,
 - falls Vorhaben in mehreren Bauphasen stattfinden soll: Aufschlüsselung der Bauphasen im Feld „Anmerkung“ und mit entsprechender Kennzeichnung im Lageplan,
 - falls bereits bekannt: Kontaktdaten des bauausführenden Unternehmens und Benennung Bauleiter sowie Angabe, ob Empfangsvollmacht in Anspruch genommen wird,
 - falls es sich um einen Folge- oder Annexantrag handelt: Angabe des behördlichen Aktenzeichens des Vorgängerantrags.

- b) Zusätzlich zum Antrag einzureichende Dokumente:
 - falls noch nicht in dem LAP-Nutzerkonto hinterlegt: Lizenz der BNetzA gem. § 125 Abs. 2 TKG für das nutzungsberechtigte TK-Unternehmen,
 - verpflichtend: Lageplan/Lagepläne als PDF-Format, zusätzlich auch geodatenbasiert (SHP, DXF),
 - bei Beantragung durch Auftragnehmer: Bevollmächtigung des Auftragnehmers für Antragstellung durch TK-Unternehmen sowie, falls gewünscht, Empfangsvollmacht des beauftragten Unternehmens für die Zustellung des Bescheides,
 - bei oberirdischen TK-Netzelementen: Standortpläne und Fotovisualisierungen von neuen oder veränderten Netzverteilern (unter Beachtung der Freihaltung von Sichtbeziehungen an Einmündungen und Kreuzungen),

- bei Betroffenheit von Ingenieurbauwerken: verschiedene Schnittführungen mit Darstellung der Anlage im Bauwerk und eventueller Bauwerksdurchdringung, Nachweis der ausreichenden Standsicherheit und Tragfähigkeit der Auflagerungen / Aufhängungen unter Beachtung der ZTV ING Teil 2 Abschnitt 4.

c) Anforderungen an die Darstellungen des Lageplans

Dem Antrag ist ein aussagekräftiger Lageplan als Genehmigungsplanung (Leistungsphase IV gemäß HOAI) beizulegen. Die Darstellungen des Lageplans sind maßgeblich für eine zielgerichtete Bewertung und rasche Prüfung des Antrags.

Für die fachgerechte Darstellung sind folgende formelle Mindestanforderungen an das Kartenfeld und den Blattrand des Lageplans zu beachten:

- Nutzung der auf FIS-Broker verfügbaren amtlichen Liegenschafts- und Katasterkarten des Landes Berlin (ALKIS) im Maßstab 1:250 oder 1:500 als Plangrundlagen,
- bei größeren Vorhaben oder mehreren Trassenabschnitten: Ergänzung um eine Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000,
- Darstellung von Straßenbegrenzungslinien, Straßenbäumen, ggf. vorhandenen sonstigen Einbauten, Eigentumsgrenzen mit Abstandsmaßen und öffentlicher Beleuchtung (Lichtmasten mit Kurznummer),
- Unterscheidung private Flurstücke, öffentliches Straßenland entsprechend den Darstellungen der Straßenwidmungskarte (ALKIS),
- Darstellung einer Legende, welche alle Planinhalte widerspiegelt,
- Angaben zur Örtlichkeit (maßgeblich ist der Straßenabschnitt, in welchem der Hauptteil der Baumaßnahme erfolgen soll) (vollständige Adresse, Postleitzahl, Bezirk, Ortsteil, LOR¹¹),
- Name des nutzungsberechtigten TKU und, sofern zutreffend, bevollmächtigtes bauausführendes Unternehmen beziehungsweise Planungsbüro,
- bei mehreren Planteilen: Angabe Blatt-Nummer und Darstellung der Blattgrenzen.

Die beabsichtigte **Leitungstrasse** ist dem Lageplan durch eine fachgerechte und umsetzungsfähige Kennzeichnung unter Beachtung folgender Aspekte zu entnehmen:

- genehmigungsfähige, realistische Darstellung der beantragten Leitungstrasse unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten (durch Baumwurzelbereich verlaufende Leitungstrassen sind im Regelfall durch Nutzung des Gehwegoberstreifens zu unterlassen),
- der im Lageplan dargestellte Leitungsverlauf entspricht dem Antragsinhalt (alles, was außerhalb des Antrags liegt, ist nicht bzw. gesondert darzustellen),
- Kennzeichnung von Trassenabschnitten mit Angabe Bauausführung und Bauzeiten (unter Berücksichtigung der Angaben im Feld „Anmerkungen“),
- Angaben zu Start- und Zielgruben bei geschlossener Bauweise,
- zusätzliche Darstellungen zur Lage der TK-Leitung im Straßenquerschnitt,
- falls bereits bekannt: Kennzeichnung von Baustelleneinrichtungsf lächen,
- Platzierung und Kennzeichnung Netzverteiler (nicht in Sichtachsen auf Kreuzungsbereichen),
- OPTIONAL: Angabe des Oberflächenmaterials der betroffenen Gehweg- oder Fahrbahnabschnitte.

¹¹ LOR = Lebensweltlich Orientierte Räume; Quelle: https://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/basisdaten_stadtentwicklung/lor/.

Bei dem Hochladen des Antrags und der Dokumente wird darauf hingewiesen, dass der maximale Upload der Gesamtunterlagen auf 20 MB begrenzt ist.¹²

2.1.2 Weiteres Verfahren nach Antragseinreichung

Den Antragstellenden wird nach Antragsversand das Geschäftszeichen und das Datum des Eingangs mitgeteilt. Die Vollständigkeit des Antrages ist binnen eines Monats durch den Wegebausträger zu prüfen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Nachforderungen greift nach drei Monaten ab Antragstellung die Genehmigungsfiktion gemäß § 127 Abs. 3 TKG. Die Vollständigkeit eines Antrages bemisst sich dabei im Wesentlichen an den vorangegangenen Erläuterungen zu den notwendigen Angaben zu den Antragstellenden und dem beabsichtigten Vorhaben (a), den zusätzlich zum Antrag einzureichenden Dokumenten (b) und den zu beachtenden Anforderungen an die Ausführung des Lageplans (c).

Bei Beantragung auf dem Leitungsauskunftsportal erfolgt der Versand der Eingangsbestätigung und der gegebenenfalls erforderlichen Nachforderungen über einen elektronischen Rückkanal. Dabei wird automatisch auf das behördliche Aktenzeichen referenziert, was eine effiziente Weiterleitung Dokumentation oder Weiterleitung der Informationen ermöglicht.

2.1.3 Hinweise zu speziellen Fallkategorien bei der Beantragung

Fall 1: TK-Maßnahme mit alternativer und mindertiefer Verlegung

Nach den Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra) und weiteren Regelwerken sind zum Schutz der Leitungen und für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs TK-Linien im Regelfall in offener Bauweise und in einer Tiefe von mindestens 0,60 m sowie entlang von Fahrbahnen in einer Tiefe von mindestens 0,80 m, bezogen auf den Scheitel der Leitung, zu verlegen. Soll hiervon abgewichen werden, ist dies bei der Beantragung der Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG im Feld „Anmerkungen“ knapp zu vermerken¹³ und im einzureichenden Lageplan detailliert zu kennzeichnen, sodass der Wegebausträger hierüber unter Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befinden kann. Dies betrifft die Benennung der Verlegart auf den jeweiligen Leitungsabschnitten und die Verortung von Start- und Zielgruben bei geschlossenen Bauweisen (z.B. Pressbohrung oder Raketenvortrieb). Überdies gelten die genauen Verlaufsdarstellungen im einzureichenden Lageplan (siehe 2.1.1 Informationen für einen vollständigen Antrag) und die verpflichtende Einreichung von entsprechenden Unterlagen zur Dokumentation der fertiggestellten Leitung (siehe 4.2 Abschlussblatt und Dokumentation der fertiggestellten Anlagen).

Fall 2: TK-Maßnahme mit gesonderten Baustelleneinrichtungsflächen

Die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenlandes für Baustelleneinrichtungsflächen (Baucontainer, Lagerung von Baustoffen und Material etc.) bedarf einer behördlichen Zustimmung. Diese Flächen sind daher bereits im Rahmen der Antragstellung zur Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG im Feld „Anmerkungen“ zu benennen und im Lageplan zu kennzeichnen. Eine nachträgliche Meldung kann ein gesondertes Zustimmungserfordernis hervorrufen.

2.1.4 Ortstermin vor der Zustimmungserteilung (bei Bedarf)

Als Grundlage für die Zustimmungserteilung kann der Wegebausträger die Durchführung eines Ortstermins bestimmen. Der Ortstermin kann beispielsweise der Klärung der Lage der beabsichtigten Leitung oder der Belange des Baumschutzes dienen. Der Wegebausträger

¹² Falls die Einreichung eines schriftlichen Antrags gewünscht ist, muss die dreifache Ausfertigung in Papierform erfolgen.

¹³ Im Feld „Anmerkung“ können 256 Zeichen eingetragen werden.

behält sich dabei vor, die an dem Termin zu beteiligenden Fachämter und TÖBs, die von der Maßnahme betroffen sind (z.B. weitere Leitungsnetzbetreiber, ÖPNV-Unternehmen, Naturschutz- und Denkmalschutzamt, ggf. Verkehrsmanagement Berlin etc.) zu bestimmen. Vor-Ort-Termine werden seitens des antragstellenden Unternehmens vorbereitet und bei Bedarf digital durchgeführt.

Der Ortstermin muss inhaltlich und zeitlich von der Ortsbegehung (siehe 3.1.2) getrennt werden. Die Begehung dient der Dokumentation des Zustandes der Oberflächen vor Baumaßnahme. In einem Ortstermin können, sofern vom zuständigen Wegebausträger nicht anderweitig mitgeteilt, folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Flächen für die Boden- und Materiallagerungen sowie für die Baustelleneinrichtung,
- sofern bereits feststehend, Benennung der Firmen, die für das ausführende TK-Unternehmen tätig sind, insbesondere diejenigen Firmen, die den Straßenuntergrund und -oberbau wiederherstellen sollen, sowie die Namen der Bauleitenden des bauausführenden Unternehmens und den weiteren ausführenden Firmen, bei Letzteren auch die verantwortlichen Poliere,
- erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bäume,
- Bauablauf und die Bauermine,
- gegebenenfalls Absprachen, zum Beispiel über Provisorien oder Kostentragung bei mehreren Beteiligten.

2.2 Zustimmung gem. § 127 Abs. 1 TKG

Der Zustimmungsbescheid bezieht sich stets auf die bei der Beantragung vorgelegte Telekommunikationsplanung. Falls eine Änderung an der Planung erfolgt oder im Rahmen der Bauarbeiten von dieser abgewichen werden muss, sind dem Wegebausträger die geänderten Planunterlagen vorzulegen, sodass dieser den Änderungen zustimmen kann.

Bei Zustimmung zu einem Vorhaben werden die vorgelegten Lagepläne von der Behörde bestätigt („grüngestempelt“) und somit Bestandteil der Zustimmung. Der Bescheid inklusive des Gebührenbescheids wird postalisch zugestellt und zusätzlich elektronisch (E-Mail-Adresse und Account-Postfach bei Antragstellung über das LAP) versendet.

Darüber hinaus werden die Zustimmungen nach § 127 Abs. 1 TKG zu beantragten TK-Maßnahmen mit Bestimmungen und technischen Bedingungen sowie konkreten Auflagen zu Ausführung, Oberflächenwiederherstellung sowie Informations- und Dokumentationspflichten versehen. Maßgeblich ist der vorherige Zustand. Die Wegebausträger der Bezirke bedienen sich dabei eines Musterauflagenkatalogs und ergänzen bzw. konkretisieren diesen bei Bedarf entsprechend der Art und Weise der TK-Maßnahme und den weiteren Möglichkeiten für die Festlegung von Nebenbestimmungen gem. § 127 Abs. 8 TKG. Die Auflagen können bei Betroffenheit beispielsweise auch um Nebenbestimmungen mit Vorgaben zum Schutz des Stadtgrüns, insbesondere zum Schutz von Straßenbäumen ergänzt werden. Darüber hinaus werden dem Bescheid bei Bedarf noch Bestimmungen zum Konstruktionsaufbau von Gehweg- oder Fahrbahnbefestigungen beigelegt.

Dem Zustimmungsbescheid sind mitgeltende Normen und Regeln inkludiert. Dies betrifft vorwiegend:

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) in der im Land Berlin eingeführten Fassung,
- Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetz hinsichtlich der Richtlinien für den Entwurf, konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauwerken,
- Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (BaumSchVO),

- Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetz über Geh- und Radwege, Teil B – Straßenbautechnik. Maßgeblich ist der vorherige Zustand. Der Standard in Berlin wird durch die Ausführungsvorschrift definiert.
- Faltblatt „Schutz von Bäumen bei Bauarbeiten im Straßenland“, Senatsverwaltung für Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz,
- Merkblatt „Schutz von Bäumen auf Baustellen“, Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher und Klimaschutz,
- DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.

Das TK-Unternehmen hat die Einhaltung der technischen Regelwerke durch deren Einbeziehung in seine Bauverträge zu gewährleisten.

2.3 Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 6 StVO

Baustellen im Straßenraum und Baustellen neben dem Straßenraum, die sich auf den Verkehr auswirken können, müssen gesichert werden. Die Sicherungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Verkehrsteilnehmenden (Verkehrsbereich) und der eigentlichen Arbeitsstelle (Arbeitsbereich). Für die Durchführung von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, benötigen (Bau-) Unternehmen vor deren Beginn daher eine verkehrsrechtliche Anordnung (VRAO) der örtlich und sachlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde¹⁴.

In der verkehrsrechtlichen Anordnung wird festgelegt:

- wie Arbeitsstellen (jene Flächen, die für die Baumaßnahme, die Baustelleneinrichtung und ähnliches, im Rahmen der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden) abzusperrten und zu kennzeichnen sind,
- ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist,
- ob und wie die Unternehmen gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.

Die Anordnungen sind zu befolgen und Lichtzeichenanlagen (Ampeln) zu bedienen.

Die VRAO kann mit Unterstützung einer Verkehrssicherungsfirma beantragt werden. Für die Erteilung der Anordnung sind in Abhängigkeit der jeweiligen Betroffenheit des Straßennetzes (übergeordnetes oder untergeordnetes Straßennetz) sowie der jeweiligen Regelungsgestalt unterschiedliche Behörden verantwortlich. Das Zusammenwirken mit der Verkehrspolizei regelt dabei die Straßenverkehrsbehörde in eigener Sache. Ungefähre (nicht abschließende) Zuständigkeitsverteilung:

- **Für Anordnungen von Verkehrszeichen/Verkehrseinrichtungen zu „Arbeitsstellen“ im fließenden Verkehr auf Fahrbahnen des übergeordneten Straßennetzes** (Straßen der Stufen 0 - III in der Karte des übergeordneten Straßennetzes; siehe Infobox) ist die Abteilung VI - Verkehrsmanagement - der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz und hier das Referat A Zentrale Straßenverkehrsbehörde zuständig.
- **Für Anordnungen anderer Arbeitsstellen** sind die Straßenverkehrsbehörden zuständig. Diese sind im Regelfall Gliederungseinheiten der Straßen- und Grünflächenämter.¹⁵

¹⁴ <https://service.berlin.de/dienstleistung/329908/>

¹⁵ <https://www.berlin.de/sen/uvk/verkehr/verkehrsplanung/strassen-und-kfz-verkehr/uebergeordnetes-strassennetz/>



Die Einteilung nach übergeordnetem Straßennetz und Detailnetz kann auf dem FIS-Broker eingesehen werden:

<https://www.stadtentwicklung.berlin.de/geoinformation/fis-broker/>

Bei Maßnahmen in Bereichen des übergeordneten Straßennetzes und bei komplexen TK-Maßnahmen wird empfohlen, ausreichend Zeit zwischen der Beantragung und dem beabsichtigten Beginn der Baumaßnahme einzuplanen (durchschnittlich liegt die Bearbeitungszeit bei ca. 4 Wochen). Komplexere Maßnahmen können beispielsweise Vorhaben sein, welche die Einrichtung/Umprogrammierung einer temporären Lichtsignalanlage oder die Umleitung des Straßenverkehrs erforderlich machen oder Auswirkungen auf den Betrieb des ÖPNV haben können.

In Fällen einer **Havarie** erfolgt eine sofortige Sperrung der oder andere Verkehrsmaßnahme in den entsprechenden Straßen/Wegen/auf Plätzen nach Maßgabe der Straßenbaubehörde/ Straßenverkehrsbehörde; die Polizei Berlin ist in Fällen der besonderen Eile bei Gefahr im Verzug zuständig (vgl. § 44 StVO). Der Antrag für eine verkehrsrechtliche Anordnung kann nachträglich eingereicht werden. Allerdings sind diese Anordnungen auf die tatsächliche Schadensbeseitigung begrenzt und umfassen keine Arbeiten, die darüber hinausgehen.

Die Anordnung einer Arbeitsstelle kann bei den Berliner Straßenverkehrsbehörden u.a. mit einem Online-Formular beantragt werden, wobei ein Assistent beim Ausfüllen unterstützt (<https://www.berlin.de/sen/uvk/service/formulare/verkehr/#verkehrsmanagement>). Alternativ ist die Antragstellung auch über das Leitungsauskunftsportale der infrest möglich. Analog zur Beantragung der Zustimmung gemäß § 127 Abs. 1 TKG kann bei Nutzung des Leitungsauskunftsportals auf ein bereits angelegtes Projekt, bspw. eine getätigte Leitungsanfrage, zurückgegriffen werden.

Zunächst ist die zuständige Behörde auszuwählen (siehe Zuständigkeiten und Hinweis FIS-Broker). Hiernach sind folgende Informationen zu ergänzen:

a) Online-Antragsformular¹⁶:

- verpflichtend: Angaben zu den Antragstellenden (gegebenenfalls bevollmächtigtes Unternehmen sowie auftraggebendes TK-Unternehmen) und zum Vorhaben,
- verpflichtend: Angaben zur Lage der Arbeitsstelle und zum zeitlichen Rahmen der Arbeiten,
- verpflichtend: Angaben zu beantragten Sicherungsmaßnahmen (Sicherung nach Verkehrszeichenplan und/oder nach Regelplan der RSA (Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen))

b) Zusätzlich zum Antrag einzureichende Dokumente¹⁷:

- verpflichtend: Maßstäblicher Verkehrszeichenplan mit Betroffenheit aller verkehrlich relevanten Objekte (Haltlinien, Fahrstreifen etc.) und Verkehrszeichen unter Berücksichtigung der RSA
- oder: Verwendung von RSA-Regelplänen mit bemaßtem Lageplan inklusive der beantragten Verkehrs-/ Sicherungsmaßnahmen,
- bei Betroffenheit einer Lichtzeichenanlage: Darstellung der Arbeitsstelle und der beabsichtigten Sicherungen auf einem amtlichen Lageplan der Lichtzeichenanlage (Lagepläne sind bei der InfraSignal GmbH erhältlich),

¹⁶ <https://service.berlin.de/dienstleistung/329908/>

¹⁷ <https://service.berlin.de/dienstleistung/329908/>

- bei Betroffenheit: Musterschreiben für geplante Anwohnerinformationen, Umleitungsplan, Spartenpläne, Gestattungsvereinbarungen, Vollmacht bei Antragstellung für Dritte oder Dokumentationen erfolgter Abstimmungen.

Bei dem Hochladen des Antrags und der Dokumente ist darauf hinzuweisen, dass der maximale Upload der Gesamtunterlagen auf 20 MB begrenzt ist. Die Erteilung der Anordnung findet inklusive des Gebührenbescheids postalisch statt und wird zusätzlich elektronisch (E-Mail-Adresse und Account-Postfach bei Antragstellung über das LAP) versendet.

Vereinfachtes Verfahren über Rahmenanordnung (RAO)

Wenn das bauausführende Unternehmen häufiger verkehrliche Anordnungen beantragen muss, gibt es die Möglichkeit, von den bezirklichen Straßenverkehrsbehörden in den Straßen- und Grünflächenämtern eine „Rahmenanordnung“ (RAO) zu erlangen. Bedingungen für die RAO:

- nur für Anordnungen zu Verkehrsmaßnahmen für die Durchführung von Arbeiten von kürzerer Dauer im Zuständigkeitsbereich der Bezirksämter,
- gegenständlich nur für Arbeiten an öffentlichen Versorgungsanlagen sowie Arbeiten auf Geh- und Radwegen, nicht jedoch für Tiefbaumaßnahmen im Fahrbahnbereich,
- Verkehrsmaßnahmen zur Sicherung von Arbeitsstellen im Vereinfachten Verfahren sind im Regelfall auf maximal 5 Tage und eine räumliche Ausdehnung der Arbeitsstelle von maximal 120 m begrenzt.

Die fachliche Prüfung erfolgt im Rahmen der Rahmenanordnung (RAO), soweit die grundhaften Voraussetzungen des (Bau-)Unternehmers betroffen sind. Nach Erteilung der Rahmenanordnung besteht die Berechtigung, im Land Berlin Anordnungen zu Verkehrsmaßnahmen für die Durchführung von Arbeiten von kürzerer Dauer im Vereinfachten Verfahren gemäß der RSA zu erhalten. Die Rahmenanordnung selbst hat nur einen beschränkten Regelungsgehalt, der sich auf die Verfahrensverkürzung gemäß RSA bezieht. Eine Gestattungs- oder Anordnungswirkung kommt nur den auf Grundlage der Rahmenanordnung beantragten/geregelten Anordnungen (Konkretisierungen) zu. Häufige Ordnungswidrigkeiten oder/ und die Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen der Rahmenanordnung können zu deren Widerruf führen.

Die Rahmenanordnung verpflichtet unter anderem, den Verkehrszeichenplan vor Ort öffentlich einsehbar durch das TK- / bauausführende Unternehmen auszuhängen oder im Internet zu veröffentlichen (§ 22 Abs. 7 Berliner Mobilitätsgesetz - MobG).

Die Gültigkeitsdauer einer Rahmenanordnung beträgt ein Jahr. Die erteilte Rahmenanordnung besitzt allerdings keine Anordnungswirkung; diese kann nur durch eine Konkretisierung erlangt werden. Die Rahmenanordnung ist kostenlos, jede Konkretisierung ist hingegen gebührenpflichtig

Anträge auf Konkretisierung können auch online per Web-Browser über einen durch Kennung und Passwort geschützten Zugang eingereicht werden. Hierfür ist eine einmalige Registrierung erforderlich.



Antragsformulare auf die Rahmenanordnung (RAO) und die Konkretisierung sowie die Registrierung für den Formularserver können gestellt werden unter:

<https://senstadtmsv.stadt-berlin.de/intelliform/admin/intelliForm-Spaces/erna/home>

3 Bauphase

Die nachfolgend erläuterten Verfahrensschritte resultieren aus den möglichen Auflagen des Wegebausträgers zur Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG und den darin formulierten Nebenbestimmungen weiterer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (bspw. BaumSchVO). Darüber hinaus ergeben sich für das TK-Unternehmen aus der erteilten Nutzungsberechtigung gem. § 125 Abs. 2 TKG weitere Eigenverpflichtungen zur Gewährleistung der Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit. Hierzu gehören unter anderem die fachgerechte Ausführung sowie die Bauüberwachung unter Beachtung der anzuwendenden Regelwerke und fachspezifischen Normen. Das TK-Unternehmen hat in diesem Kontext dafür Sorge zu tragen, dass diese Anforderungen an die beauftragten Baufirmen übertragen werden und entsprechend Anwendung finden (siehe 1.5 Vergabe weiterer Bau- und Dienstleistungen).

3.1 Bauvorbereitung

3.1.1 Baubeginnanzeige

Der tatsächliche Beginn der Bauarbeiten ist dem Straßen- und Grünflächenamt 14 Tage zuvor schriftlich oder elektronisch vom TKU beziehungsweise dessen Bevollmächtigten anzuzeigen. In der Baubeginnanzeige ist mindestens die Baufirma inklusive Bauleitung anzugeben. Die Zustellung an den jeweiligen Wegebausträger erfolgt an den im Zustimmungsbescheid angegebenen Kontakt.

3.1.2 Dokumentation der Fahrbahn- und Gehwegoberflächen

Damit nach der Leitungsverlegung die Gehweg- und Fahrbahnoberflächen in der ursprünglichen Form mit gleichem Material wiederhergestellt werden können, ist vor Aufnahme der Straßenbefestigung der Straßenzustand einschließlich des Straßenzubehörs und des Straßenbaumbestands inklusive des sonstigen Straßengrüns festzuhalten. Auch vorhandene Muster, Ornamente sowie besondere Markierungen, Aufhellungen und Einfärbungen der Straßenoberfläche sind zu dokumentieren.

Der Wegebausträger kann die Erstellung eines Protokolls in Anwesenheit eines Amtsvertreters im Rahmen einer Ortsbegehung verlangen. Hierbei können, sofern vom zuständigen Wegebausträger nicht anderweitig mitgeteilt, folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Straßenzustand einschließlich des Straßenzubehörs und des Straßenbaumbestandes sowie des sonstigen Straßengrüns,
- Art der Wiederherstellung der Straßenbefestigung, Nachpflanzung geschädigter Bäume beziehungsweise der Wiederherstellung des Straßengrüns.

Wurde keine gemeinsame Ortsbegehung angesetzt, hat das TK- / Bauunternehmen sicherzustellen, dass eine Dokumentation in Form von Fotoaufnahmen mit entsprechenden Zustands- und Ortsbeschreibungen erfolgt und dem Wegebausträger noch vor Baubeginn zugesendet wird. Aus der Fotodokumentation muss der bauliche Zustand vor der geplanten Maßnahme erkennbar werden. Die Fotodokumentation soll mit Kennzeichnung der Lage der Baumaßnahme und unter Verwendung von Messhilfen (2- oder 4-m-Latte, Keil und Gliedermaßstab) erfolgen. Schäden unter der Straßenoberfläche sind auf gleiche Weise während der Baumaßnahmen in einem Beweissicherungsverfahren zu melden und festzuhalten. Im Rahmen der Übernahme der wiederhergestellten Flächen durch den Wegebausträger und dem damit zusammenhängenden Beginn der Gewährleistungsfrist gilt

die eingereichte Dokumentation als erforderliche Beurteilungsgrundlage (siehe 4.2 Abschlussblatt und Dokumentation der fertiggestellten Anlagen).

3.1.3 Bauschild und Information der Anlieger

Die Wegebausträger empfehlen, dass das bauausführende Unternehmen Beginn, Umfang und Ende der TK-Maßnahme, den Namen der eigenen Bauleitung sowie der Straßenbaubehörde unter Angabe der Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse an der Baustelle auf einem Schild nach außen hin deutlich lesbar zu kennzeichnen.

Bei umfangreichen Arbeiten wird darüber hinaus angeregt, die betroffenen Anlieger, insbesondere Industrie- und Gewerbebetriebe, über die Baumaßnahme in geeigneter Form rechtzeitig vorher zu unterrichten. Dies ist bspw. durch Veröffentlichungen in den Tages- oder Bezirkszeitungen, durch Hauswurfsendungen beziehungsweise Hausanschlüsse oder durch Postsendungen möglich. Darüber hinaus sei auch auf die kostenfreie App „Baustelleninformationssystem“ der infrest verwiesen.
(<https://www.infrest.de/index.php?id=844>).

Auch wenn die Zustimmung ggf. keine Auflage zur Information von Anliegern beinhaltet, sollte das bauausführende Unternehmen von der Möglichkeit Gebrauch machen, Anlieger auf eine geeignete Weise auf die Baustelle hinzuweisen.



Die Berliner IHK hat eine Informationsbroschüre als Handlungsempfehlung zur Baustellendokumentation herausgegeben.

Diese ist abzurufen unter:

<https://www.ihkberlin.de/blueprint/servlet/resource/blob/3484596/c058c70cedfc8634e80df70b635f6a75/handlungsempfehlungen-baustellenkommunikation-data.pdf>

3.1.4 Vorsorge- und Schutzmaßnahmen für Straßenbäume

Zum Schutz der Wurzeln, des Stammes und der Krone sind bereits vor Baubeginn geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen und stets die dem Baum schonendste Bauausführung zu wählen (vgl. § 131 Abs. 1 TKG). Wurzeln von mehr als 2 cm Durchmesser dürfen grundsätzlich nicht beschädigt werden. Freigelegte Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frost zu schützen und mit geeigneten Mitteln (Lehm plus Jutebandagen) abzudecken und permanent feucht zu halten. Es gelten neben dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz) insbesondere die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung – BaumSchVO)¹⁸ und die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.

Die Bestimmungen des Faltblattes „Schutz von Bäumen bei Bauarbeiten im Straßenland“ und des Merkblattes „Schutz von Bäumen auf Baustellen“ der Senatsverwaltung für Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz sind einzuhalten.



Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Umweltschutz hat für Bauunternehmen ein Informationsblatt zum Baumschutz bei Baustellen veröffentlicht. Zu finden unter:

https://www.berlin.de/sen/uvk/assets/natur-gruen/stadtgruen/stadtbaeume/strassen-und-parkbaeume/baumpflege/flyer_baumschutz.pdf

¹⁸ Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz Berlin, Anlage Baumschutz „Nebenbestimmungen der zum Schutz der Straßenbäume beim Verlegen und Ändern von Telekommunikationslinien“.

3.1.5 Aufstellen der Verkehrszeichen

Aufstellungszeitpunkt Haltverbote

Die angeordneten Haltverbotszeichen und Zusatzzeichen sind mindestens 3 volle Tage (= Standzeit der Verkehrszeichen beträgt 3 volle Datumstage, die früher übliche 72-Stundenfrist ist nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 3 C 25.16) hinfällig) vor Beginn der Wirksamkeit aufzustellen. Der Zeitraum der Gültigkeit ist durch den Zusatz „Datum und Uhrzeit“ gemäß Anordnung anzugeben.

Fahrzeuge, die bereits in der noch nicht wirksamen Haltverbotsstrecke stehen, sind listenmäßig, gut leserlich, mit Angabe von Kennzeichen, Fahrzeugtyp, Farbe, Feststellzeit und -ort (Straße, Hausnummer) zu notieren. Ort und Zeit der Haltverbotsstrecke sowie Datum und Nr. der Anordnung sind zusätzlich auf der Liste zu dokumentieren.

Diese Kennzeichenliste ist der anordnenden Straßenverkehrsbehörde nach Ablauf der Verkehrsmaßnahme unverzüglich zu übersenden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Aufbewahrung beim Anordnungsinhaber bzw. der Anordnungsinhaberin oder Beauftragten nicht zulässig.



Umsetzungen bedürfen der Anordnung durch die zuständigen Dienstkräfte (beispielsweise Polizei oder Ordnungsamt). Die vorgenannte Kennzeichenliste ist vorzulegen. Wer die Kosten einer Umsetzung zu tragen hat, wird durch das Referat Verkehrsordnungswidrigkeiten und Bußgeldeinzahlung bei der Polizei Berlin entschieden. Auch Nutznießer einer Umsetzung können zur Zahlung der Umsetzungskosten herangezogen werden. Bei einer Aufstellung der angeordneten Verkehrsmaßnahmen mit einem Vorlauf von weniger als 3* vollen Tagen oder bei nicht ordnungsgemäßer Führung der Kennzeichenlisten ist dies der Regelfall.

*Die Übertragung von Kosten für die Umsetzung von Fahrzeugen an Verkehrsteilnehmende widerspricht nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Aktenzeichen BVerwG 3 C 25.16 dann den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wenn Umsetzungsmaßnahmen vor dem vierten Tage nach Aufstellung der Haltverbote erfolgen.

Kontrolle der Verkehrszeichen/Verkehrseinrichtungen

Die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und Ausführung der Sicherungsmaßnahmen sind von dem verantwortlichen Unternehmen über den gesamten Zeitraum der Arbeitsstelle regelmäßig und engmaschig zu überwachen, um Mängel sofort zu beseitigen. Diese Kontrolle sollte zu Beweis Zwecken schriftlich protokolliert sein, ebenso wie die Mängelbeseitigung. Neben den regelmäßigen Kontrollen sind bei Sonderereignissen wie witterungsbedingten Einflüssen oder bekannt gewordener Vandalismus zusätzliche Baustellenkontrollen durchzuführen. Nötigenfalls ist auch vor bekannten Störungseinflüssen durch Witterung wie bestimmte Wind-/Sturmereignisse die Standsicherheit der Baustellenabsicherung (Verkehrszeichen/Verkehrseinrichtungen) zu verbessern bzw. zu erhöhen.

3.2 Baudurchführung

3.2.1 Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zur Baustelleneinrichtung

Das Arbeitsschutzgesetz wird durch die Bestimmungen der Verordnung Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (kurz: Baustellenverordnung) erweitert und schafft für die Beschäftigten von Baustellen sicherere Arbeitsbedingungen. Durch die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben haben die bauausführenden Unternehmen zu gewährleisten, dass Arbeitsmittel sachgerecht verwendet und Arbeitsmaterialien und -abfälle angemessen gelagert bzw. entsorgt werden.¹⁹

Sobald Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf einer Baustelle anwesend sind, ist laut Baustellenverordnung ein spezieller Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) einzusetzen. Die Bereitstellung eines solchen Koordinators ist auch bei besonders gefährlichen Arbeiten zu garantieren. Die Verpflichtungen zum Einsatz eines SiGeKos können auch vom bauausführenden Unternehmen selbst wahrgenommen werden. Zu den Aufgaben des Koordinators gehören gem. Baustellenverordnung § 3 folgende Aufgaben²⁰:

- die Ausführung und Durchführung des Bauvorhabens aufeinander abstimmen,
- den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten oder in Auftrag geben,
- eine Bauunterlage erstellen, die die Sicherheit bei späteren Arbeiten am Objekt gewährleistet,
- als Kontroll- und Überwachungsinstanz darauf achten, dass Arbeitgeber und Unternehmer ihre Pflichten erfüllen,
- den Schutzplan an sich verändernde Arbeitsbedingungen anpassen und aktualisieren,
- die Koordinierung der Zusammenarbeit der Arbeitgeber durchführen.

Alle Beschäftigten vor Ort, insbesondere aber die verantwortliche Baustellenleitung, müssen darum bemüht sein, eng mit dem SiGeKo zusammenzuarbeiten und dessen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan in den Arbeitsalltag zu integrieren.

Zur verkehrlichen Sicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle (Arbeitsbereich) sowie zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs (Verkehrsbereich) werden von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auf Antrag gemäß §§ 45 Abs. 1 i. V. m. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unter dem Vorbehalt des Widerrufs Verkehrsmaßnahmen (Verkehrszeichen/ Verkehrseinrichtungen) angeordnet. Maßgebliche Grundlage für die verkehrliche Sicherung der Arbeitsstelle und dem Einsatz von Absperrgeräten sind hierbei insbesondere auch die aktuellen "Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)". Ebenso sind die Anforderungen aus dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS) zu berücksichtigen.

Die „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen“, kurz ASR A5.2²¹, konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung dieser technischen Regel kann das bauausführende Unternehmen davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Zu beachten ist hierbei eine thematische Differenzierung der einzelnen Rechtsgebiete, wonach beispielsweise die ASR 5.2 für die Anordnung einer Straßenverkehrsbehörde keine Entscheidungsgrundlage darstellen.

3.2.2 Vorschriften zur Baudurchführung und Leitungsverlegung

Um die Eigentümer von TK-Linien bei möglichen Beschädigungen durch Aufgrabungen schnell identifizieren und informieren zu können, ist bei der Einbringung der TK-Linie darauf zu achten, dass diese Kennzeichnungen des nutzungsberechtigten TK-Unternehmens in einem Abstand

¹⁹VFR Verlag für Rechtsjournalismus GmbH, „www.arbeitsschutzgesetz.de,“ [Online]. Available: <https://www.arbeitsschutzgesetz.org/baustellv/>.

²⁰VFR Verlag für Rechtsjournalismus GmbH, „www.arbeitsschutzgesetz.org,“ [Online]. Available: https://www.arbeitsschutzgesetz.org/baustellv/#Die_Sicherheitskoordination.

²¹<https://www.dguv.de/fb-bauwesen/sachgebiete/tiefbau/strassenbau/asr/index.jsp>, letzter Zugriff am 24.06.2022.

von mindestens 50 cm vorweisen. Die Verlegetiefe, sofern nicht anders per Zustimmungsbescheid erteilt, beträgt unter Berücksichtigung der „Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“ (ATB-BeStra) bei Gehwegen 60 cm und unter Fahrbahnen 80 cm (bezogen auf den Scheitel der Leitung bzw. des Schutz- oder Leerrohrs). Die Fahrbahn kreuzende TK-Linien sind in Schutzrohren und mind. 80 cm tief unter Fahrbahnoberkante zu verlegen. Befindet sich die Maßnahme im übergeordneten Straßennetz, ist die kreuzende TK-Linie möglichst im Durchpress-, Durchbohr- o. ä. Verfahren durchzuführen. Dabei sind nur solche Verfahren auszuwählen, die einen Bodentzug außerhalb des erforderlichen Querschnittes sicher ausschließen lassen.

Im Rahmen der Baudurchführung sind stillgelegte Anlagen zu entfernen (bspw. alte nicht mehr benötigte Kupferkabel). Die Straßenbaubehörde kann, beispielsweise zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes, Ausnahmen hiervon treffen. Verbleiben stillgelegte Leitungen, sind diese in den Bestandsplänen des Nutzungsberechtigten besonders zu kennzeichnen (siehe 4.2 Abschlussblatt und Dokumentation der fertiggestellten Anlagen).

3.2.3 Meldungen und Unterbrechungen während der Bauzeit

Kommt es zu Unterbrechungen, bspw. durch Denkmals- oder Munitionsfunde, sind diese unter Nennung der Gründe den Straßen- und Grünflächenämtern und den darüber hinaus zuständigen Behörden, insbesondere auch der Straßenverkehrsbehörde, unverzüglich mitzuteilen. Bei der Straßenverkehrsbehörde muss gegebenenfalls ein Antrag auf eine modifizierte Gültigkeit der verkehrsrechtlichen Anordnung gestellt werden.

3.2.4 Überwachung und Kommunikation auf der Baustelle

Das TK-Unternehmen hat die fachgerechte Ausführung der Arbeiten durch das bauausführende Unternehmen sicherzustellen. Sämtliche Arbeiten im Rahmen der Zustimmung sind daher durch sachkundige Fachkräfte („Baustellenleitung“) zu überwachen. Die Kommunikation auf der Baustelle mit Dritten erfolgt in deutscher Sprache. Dem Wegebaulastträger sind diese Fachkräfte mit entsprechenden Kontaktmöglichkeiten bereits während der Beantragung, spätestens jedoch im Rahmen der Baubeginnanzeige, zu nennen. Während der Ausführung der Arbeiten muss die Zustimmung und die verkehrsrechtliche Anordnung oder eine Fotokopie davon nebst sämtlichen zugehörigen Unterlagen jederzeit auf der Baustelle zur Einsichtnahme verfügbar sein.

Die bauausführende Firma hat darüber hinaus eine Eigenüberwachungsprüfung nach ZTV A-StB zur technischen Dokumentation durchzuführen. Zur Eigenüberwachung zählt in der Regel auch die Führung eines Bautagebuchs. Dieses ist Bestandteil des Berichtswesens auf der Baustelle.²² Es ist daher geboten, das Bauunternehmen bereits im Bauvertrag zur Führung des Bautagebuchs zu verpflichten.

Zur Sicherstellung der baumschutzgerechten Arbeitsweise können die Kontrolle und die Dokumentation der Arbeiten auf der Baustelle überdies durch einen externen Baumsachverständigen erforderlich werden (ökologische Baubegleitung). Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer ökologischen Baubegleitung obliegt dem für das Straßengrün zuständigen Fachamt.²³

3.3 Verdichtung und Oberflächenwiederherstellung

²² www.bauprofessor.de, „www.bauprofessor.de“, [Online]. Available: <https://www.bauprofessor.de/bautagebuch/>. [Zugriff am 8. April 2020].

²³ Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz Berlin, Anlage Baumschutz „Nebenbestimmungen der zum Schutz der Straßenbäume beim Verlegen und Ändern von Telekommunikationslinien“.

3.3.1 Verfüllung und Verdichtung Baugrube

Der Beginn und die Beendigung der Verfüll- und Verdichtungsarbeiten sind dem Wegebausträger rechtzeitig in Textform anzuzeigen. Bei Bedarf können die Verdichtungsarbeiten von Amtsvertretern überprüft werden. Mit der Durchführung von Kontrolluntersuchungen sind vom bauausführenden Unternehmen ausschließlich nach RAP Stra-StB zugelassene Prüfinstitute zu beauftragen (siehe 1.5 Vergabe weiterer Bau- und Dienstleistungen).



Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Umweltschutz hat eine Übersicht zu anerkannten Prüfstellen nach RAP Stra-StB veröffentlicht. Abzurufen unter:

<https://www.berlin.de/sen/uvk/assets/verkehr/service/rechtsvorschriften/bautechnik/rapstra.pdf>

3.3.2 Wiederherstellungsarbeiten der Straßenoberfläche

Schadhafte oder nicht wiederverwendbare Baustoffe sind durch das TK- / bauausführende Unternehmen an das Straßen- und Grünflächenamt zu melden und auf eigene Kosten zu ersetzen. Es dürfen nur Baustoffe entsprechend den für das Land Berlin geltenden technischen Vorschriften verwendet werden. Nicht wiederverwendbares Material muss unverzüglich abgefahren und gem. den für Berlin geltenden Regelungen zur Aufbereitung bzw. ordnungsgemäßen Entsorgung angedient werden. Die vor Baubeginn dokumentierten Muster und Ornamente sowie weitere Besonderheiten der Oberflächengestalt sind in der ursprünglichen Form mit gleichem Material wiederherzustellen.

Die Wiederherstellung von Geh- und Radwegen wird neben den technischen Regelwerken (siehe untenstehende Übersicht) insbesondere über die Ausführungsvorschriften zu § 7 BerlStrG über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege) geregelt. Die Bestimmungen beziehen sich auf Baustoffe und Bauausführungen verschiedener Bereiche abseits der Straßenfahrbahn. Diese betreffen:

- Gehwege,
- Radwege,
- Gehwegüberfahrten und
- Pflasterflächen in gebundener Ausführung.

Im Anhang der Ausführungsvorschriften finden sich Musterzeichnungen und Pläne für die typische Gestaltung von Geh- und Fahrradwegbereichen.



Die endgültige Wiederherstellung von Befestigungen mit Deckenkonstruktionen in Asphalt- oder Betonbauweise obliegt generell dem Wegebausträger. Das nutzungsberechtigte TK-Unternehmen schuldet in diesem Falle eine provisorische Deckenkonstruktion aus geeignetem Baustoff, deren Unterhaltungspflicht für 6 Monate beim Nutzungsberechtigten liegt. Behält sich der Wegebausträger die endgültige Wiederherstellung der Oberfläche gem. § 129 Abs. 3 TKG vor, gilt folgendes: Der Nutzungsberechtigte hat die Kosten zuzüglich der Bauverwaltungskosten entsprechend der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau - ABau), Abschnitt III -Ausführung von Leistungen für Andere - zu tragen.

Übersicht geltender Verordnungen, Normen, Regelwerke - Wiederherstellungsarbeiten Straßenoberbau und -oberfläche (Auswahl):

Bezeichnung	Titel
ATV-DIN 18315	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten ohne Bindemittel
ATV-DIN 18318	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Verkehrswegebauarbeiten - Pflasterdecken und Plattenbeläge, Einfassungen
ATV-DIN 18320	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauarbeiten
DIN 18920	Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
ZTV Pflaster-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen (kann in Vertrag aufgenommen werden)
ZTV Asphalt-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt (kann in Vertrag aufgenommen werden)
ZTV BEA-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen
ZTV Beton-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Bau von Fahrbahndecken aus Beton
ZTV Fug-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien über Fugen in Verkehrsflächen
ZTV TV-SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen auf Straßen
ZTV A-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen mit Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Aufgrabungen in Straßenverkehrsflächen
ZTV M-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen mit Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen
AP Farbige Radfahrstreifen	Arbeitspapier: Farbige Beschichtung von Radfahrstreifen
PD-StB	Technische Prüfvorschriften zu Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau
AP Berlin Straßenbautechnik	Arbeitspapier Straßenbautechnik - Pflasterbefestigungen in gebundener Bauweise
RSIO 12	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen mit Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RAS-LP.4	Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Landschaftspflege (RAS-LP), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)
AV zu § 7 BerlStrG	Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege
MVAS	Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen

4 Fertigstellung

Dem Wegebausträger ist die Fertigstellung der Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen, so dass entschieden werden kann, ob eine förmliche Übergabe der Straßenfläche erforderlich ist. Der Nutzungsberechtigte erstellt eine provisorische Deckenschließung (geeignete bituminöse Materialien mit max. Korngröße 11), deren Unterhaltungspflicht für 6 Monate beim Nutzungsberechtigten liegt.

4.1 Möglicher Ortstermin nach der Baumaßnahme

Bei Fertigstellung der Gesamtmaßnahme kann aufgrund öffentlich-rechtlicher Belange die Durchführung eines Ortstermins nach der Baumaßnahme durch Aufforderung des zuständigen

Fachamtes erforderlich werden. Der Ortstermin kann beispielsweise der Kontrolle des betroffenen Baumbestandes und des sonstigen Straßengrüns gem. den im Zustimmungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen zum Schutz der Straßenbäume und des sonstigen Straßengrüns i.V.m. den Vorgaben des § 131 Abs. 3 TKG dienen. Zur Vereinbarung des Ortstermins ist das jeweilige Amt spätestens eine Woche nach Abschluss der Baumaßnahme zu benachrichtigen. Der Ortstermin kann auch zu einer gemeinsamen Begehung im Rahmen der davon unabhängigen Übernahme der wiederhergestellten Oberflächen bestimmt werden. Falls keine Erfordernis für eine solche förmliche Übernahme besteht und der zuständige Wegebausträger nicht die Erstellung eines in Anwesenheit eines Amtsvertreters erstellten Protokolls fordert, sind als Mindestanforderung Fotos der wiederhergestellten Flächen zusammen mit der notwendigen Dokumentation (siehe 4.2 Abschlussblatt und Dokumentation der fertiggestellten Anlagen) vom verantwortlichen Unternehmen einzureichen. Die Fotos sind mit einer Beschreibung zum Ort und Zeitpunkt der Aufnahme zu versehen.

4.2 Abschlussblatt und Dokumentation der fertiggestellten Anlagen

Wenn vom Wegebausträger angeordnet, ist diesem spätestens vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten zur Oberflächenwiederherstellung bzw. zum Zeitpunkt des Abnahmetermins das Straßenbau-Abschlussblatt mit der erforderlichen Dokumentation zur Übernahme der Flächen und den oben erläuterten Verdichtungsnachweisen bzw. Eignungsnachweisen für Wiederherstellungsbaustoffe vorzulegen.



Das Abschlussblatt für die endgültige Wiederherstellung nach Aufgrabung befindet sich als Anlage zu den Ausführungsvorschriften zu § 12 BerlStrG. Abzurufen unter:
<https://www.berlin.de/sen/uvk/service/rechtsvorschriften/verkehr/>

Dem Abschlussblatt ist eine Bescheinigung der sachkundigen Person über die ordnungsmäßige Herstellung und über die Übereinstimmung der Ausführung nach den in dem Dokument festgelegten Vorgaben beizulegen.

Nach der Fertigstellung können gemäß Auflagen und Nebenbestimmungen des Zustimmungsbescheides vom TK- bzw. bauausführenden Unternehmen vermasste Bestandszeichnungen von den entstandenen Anlagen unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.1.1 „Informationen für einen vollständigen Antrag“ erläuterten Kartenanforderungen durch die Wegebausträger eingefordert werden. Die Bestandszeichnungen können in digitaler Form und zusätzlich auch geodatenbasiert eingereicht werden (SHP, DXF). Hierbei wird empfohlen, neben den X- und Y-Daten auch Z-Daten zur Tiefe der verbauten Leitung zu hinterlegen. Darüber hinaus sollen Dimensionierung und Anzahl der Leerrohre/Leerrohrverbände aus dem Plan hervorgehen. Den Plänen sind Angaben über Geschäftszeichen und Datum der Zustimmung, die Zeit der Ausführung und den Tag der Fertigstellung zu ergänzen.

Über das Abschlussblatt und die Bestandszeichnungen hinaus sind auf Verlangen des Wegebausträgers folgende Unterlagen einzureichen:

- OPTIONAL: georeferenzierte Aufmaße der wiederhergestellten Aufgrabeflächen (SHP, DXF),
- verpflichtend: Fotos der wiederhergestellten Flächen,
- im Falle von betroffenem Baumbestand: Fotos der freigelegten Wurzeln unmittelbar vor Verfüllen der Baugrube,
- bei Abnahmetermin: Kopie des Protokolls über die Abnahme,

- verpflichtend: Schichtdickenmessungen (ab 50m² zusammenhängende Einzelfläche)²⁴,
- bei geschlossener Bauweise: Bohrprotokolle (z.B. Spülbohrverfahren),
- bei betroffenen Ingenieurbauwerken: Angaben gem. Richtlinie 14/2010 – Bestandsunterlagen für Brücken und andere Ingenieurbauwerken (https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/verkehr/service/rechtsvorschriften/richtlinie-14/rl_14_10.pdf),
- bei Materialeinsatz/-ersatz: Lieferscheine und Deckblätter für die eingebauten Materialien, mindestens die nach Ersatzbaustoff-Verordnung (Hinweis: Gültigkeit ab dem 01.08.2023),
- bei Abtransport von Erdmaterial/Bauabfall: Entsorgungsnachweise (Hinweis: Abfallrechtlich ist der Wegebausträger der Abfalleigentümer und ggf. (z.B. bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen) dokumentationspflichtig).

Wurden im Zusammenhang mit der Maßnahme Mängel oder Schäden verursacht und im Rahmen der Übernahme/Fotodokumentation festgestellt, sind diese innerhalb einer von dem Wegebausträger definierten Frist zu beseitigen. Unterbleibt eine Schadensbeseitigung, beauftragt die Straßenbaubehörde die notwendige Reparatur auf Kosten des TK-Unternehmens.

4.3 Kostentragungs- und Haftpflichten

Ansprüche aus den §§ 128 bis 134 verjähren nach § 135 TKG i. V. m. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB in drei Jahren zum Schluss des jeweiligen Jahres. Diese Frist beginnt aber erst mit Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der Straßenbaubehörde. Die Höchstfrist liegt bei zehn Jahren und damit weit über den Fristen nach § 634a Abs. 2 Nr. 2 BGB.

Ansprüche bei mindertiefen Verlegungen

Gemäß § 127 Abs. 7, S. 2 TKG sind durch mindertiefe Verlegungen bedingte, erhöhte Kosten und ein etwaig erhöhter Erhaltungsaufwand durch den Nutzungsberechtigten (TK- / bauausführendes Unternehmen) zu übernehmen. Da § 127 TKG nicht den oben genannten Verjährungen des § 135 TKG unterliegt, hat die Übernahme etwaiger erhöhter Kosten, sofern keine weiteren Regelungen zwischen Wegebausträger und TK-Unternehmen getroffen wurden, dauerhaft zu erfolgen.²⁵

Ansprüche bei Baumschäden und Schäden am sonstigen Straßengrün

Die Höhe der Kosten für die Schäden am Baumbestand und dem sonstigen Straßengrün werden vom zuständigen Straßen- und Grünflächenamt festgelegt.

Vorgehen bei Feststellung von Mängeln

Sofern vor Ablauf der Verjährungsfrist Mängel festgestellt werden, sind vom Nutzungsberechtigten und dem Träger der Wegebausträger eine gemeinsame Besichtigung durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen festzulegen.²⁶ Das betrifft auch Schäden am vorhandenen Baumbestand und am sonstigen Straßengrün.

²⁴ Vgl. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB), Ziffer 1.6.4.

²⁵ https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/tkg-faq.pdf?__blob=publicationFile

²⁶ Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz Berlin, „Technische Bedingungen und Auflagen des Wegebausträgers zur Zustimmung nach § 127 des Telekommunikationsgesetzes (Auflagenkatalog TKG),“ in der Fassung vom 01.12.2021.



III B – Digitalisierung, Mobilität,
Gesundheitswirtschaft, Medien
und Kreativwirtschaft

Tel. (030) 2636 1010
gkt@gigabit.berlin.de

©Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie
und Betriebe